

Temperaturen

Die Technischen Regelungen für Arbeitsstätten (ASR) geben die neuesten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse (Stand der Technik, Arbeitsmedizin, Arbeitshygiene) für das Betreiben von Arbeitsstätten wieder. Die ASR 3.5 vom Juni 2010 konkretisiert Anforderungen an Raumtemperaturen in Arbeitsstätten. Für überwiegend sitzende Tätigkeit ist je nach Schwere der Arbeit eine Mindesttemperatur von 19 - 20 Grad Celsius vorgesehen, für Arbeit im Stehen und Sitzen je nach Schwere der Arbeit eine Temperatur von 17 - 19 Grad Celsius. Werden diese Temperaturen nicht erreicht, sind durch den Arbeitgeber zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Bereitstellung zusätzlicher elektrischer Heizungen oder geeigneter Bekleidung). An der Humboldt-Universität dürften auch organisatorische Maßnahmen (Heimarbeit, Arbeitszeitverlagerung im Rahmen der Dienstvereinbarung Gleitzeit) geeignet sein.

Andererseits soll die Lufttemperatur 26 Grad Celsius grundsätzlich nicht überschreiten. Bei Raumtemperaturen über 30 Grad Celsius ist der Arbeitgeber zu zusätzlichen Maßnahmen verpflichtet (z. B. Installation von Sonnenschutz- und Lüftungseinrichtungen, Bereitstellung von Getränken, Arbeitsverlagerungen). Laut ASR 3.5 sind Räume mit einer Temperatur von mehr als 35 Grad Celsius nicht als Arbeitsstätte geeignet.

Der Personalrat empfiehlt, bei zu hohen oder zu niedrigen Raumtemperaturen unter Verweis auf die ASR 3.5 eine Regelung mit der Leitung der Struktureinheit zu finden. Sollte das nicht in zufriedenstellenden Maß möglich sein, wenden Sie sich bitte an den Personalrat.

(2010)